



Deutsche Stiftung für
Recht und Informatik

KIRCHLICHES RECHT FÜR WELTLICHE SACHVERHALTE?

Grundlagen und Grenzen des kirchlichen Datenschutzrechts unter der DSGVO

RA Malte Stakowski

BRANDI Rechtsanwälte

Herbstakademie 2020

Agenda

- I. Einleitung
- II. Die Kirchen im europäischen Datenschutzrecht
- III. Die Kirchen im nationalen Datenschutzrecht
- IV. Die kirchenrechtliche Umsetzung
- V. Fazit und Ausblick

Die Kirchen im europäischen Datenschutzrecht

- ▶ Öffnungsklausel des Art. 91 Abs. 1 DSGVO

*Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens** dieser Verordnung **umfassende Regeln** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung **in Einklang gebracht werden**.*

- ▶ Erwägungsgrund 165 DSGVO

Im Einklang mit Artikel 17 AEUV achtet diese Verordnung den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren bestehenden verfassungsrechtlichen Vorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

Die Kirchen im nationalen Datenschutzrecht

- ▶ Ansetzung der Öffnungsklausel durch Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV:
 - ▶ Datenschutz als „eigene Angelegenheit“ der Religionsgemeinschaft
 - ▶ Umfang der Befreiung durch das nationale Recht:

„Träger des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts sind nicht nur die Kirchen selbst entsprechend ihrer rechtlichen Verfasstheit, sondern alle ihr in bestimmter Weise zugeordneten Institutionen, Gesellschaften, Organisationen und Einrichtungen, wenn und soweit nach dem glaubensdefinierten Selbstverständnis der Kirchen [...] ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, Auftrag und Sendung der Kirchen wahrzunehmen und zu erfüllen“ (BVG, Beschluss vom 22.10.2014 – 2 BVR 661/12, Rn. 91).

Nach nationalem Recht können die Kirchen damit auch privatrechtlich organisierte Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Caritas und Diakonie aus dem Anwendungsbereich der DSGVO herausnehmen, soweit im Übrigen die Forderungen der DSGVO insbesondere gemäß Art. 91 DSGVO hinsichtlich der Umsetzung der Eröffnungsklausel eingehalten sind.

Die kirchenrechtliche Umsetzung der Öffnungsklausel

- ▶ Die evangelische und die katholische Kirche in Deutschland haben ihre Datenschutzgesetze im Hinblick auf den Erlass der DSGVO durch Erlass des „EKD-DSG“ und des „KDG“ angepasst.
- ▶ Diese Regelungswerke dürften nach ihrer Struktur „umfassend“ sein.
- ▶ Problematisch ist die Frage des Einklangs mit der DSGVO:
 - ▶ Begrenzung der Geldbußen auf maximal 500.000,00 € sowie Begrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs der Geldbußen auf Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen
 - ▶ Begrenzung der Informationspflichten durch das Evangelische Datenschutzrecht
- ▶ Die Wirksamkeit solcher abweichender Datenschutzvorschriften ist unklar.

Fazit und Ausblick

- ▶ Die beiden deutschen Großkirchen haben jeweils ein eigenes Datenschutzrecht geschaffen. Grundsätzlich kann dieses kirchliche Datenschutzrecht auch auf rein „weltliche“ Sachverhalte Anwendung finden, wenn Kirchen oder kircheneigene Organisationen es im Hinblick auf Nichtmitglieder anwenden. Problematisch ist, ob das Datenschutzrecht durchgehend „im Einklang“ mit der DSGVO steht.
- ▶ Soweit die Möglichkeit des Abweichens von der DSGVO mit Verweis auf eine extensive Auslegung von Art. 17 AEUV begründet wird, spricht viel dafür, dass der EuGH dem effektiven Schutz personenbezogener Daten den Vorrang vor dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht einräumt (vgl. EuGH-Urteil vom 10.07.2018 – RS. C-25/17 – „Zeugen Jehovas“)

Meine Kontaktdaten

Herr RA Malte Stakowski

BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1, 33602 Bielefeld

Tel. 0521/96535-882

E-Mail: malte.stakowski@brandi.net